

Laienorchester Sinfonietta Hofheim

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sinfonietta Hofheim"; Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins Sinfonietta Hofheim e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, hier: Pflege klassischer und moderner Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Aufführen öffentlicher Konzerte und kultureller Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere auch Vorbereitung und Durchführung von Probenphasen, Sicherstellung der Finanzierung der Orchesterarbeit, Verwaltung der orchestereigenen bzw. dem Orchester zur Verfügung gestellten Mittel und die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Erstattungen noch Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Mitglieder des Orchesters und dessen Freunde und Förderer wie auch andere Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglied werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Wenn Jugendliche unter 18 Jahren aufgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (6) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Interessen des Orchesters verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines Mitglieds; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
 1. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Jedes Vereinsmitglied kann den Ausschluss eines anderen Vereinsmitgliedes beantragen und zwar mit einem mit Gründen versehenen Antrag an den Vorstand. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied seine Absicht vorher bekanntzugeben und ihm Gelegenheit zu bieten, hierzu Stellung zu nehmen. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten kann das betreffende Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn zuvor eine zweimalige schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft bleibt während dieser Zeit ruhend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, mindestens einem Beisitzer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung befugt mit

- einem finanziellen Geschäftslimit von 1.000 €. Darüber hinaus gehende Geschäftsvolumina sind vom Vorstand zu beschließen und zu genehmigen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung für zwei Jahre in den Vorstand zu wählen. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist möglich.
 4. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung und der Berichterstattung über das Geschäftsjahr
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins
 - d. Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerten einschließlich Probenphasen;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Mitgliedern des Vorstands nach Nr.1 können entstandene Aufwendungen erstattet werden. Der Vorstand handelt ehrenamtlich.
 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder als E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts über die Kassenprüfung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer
 - f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - g. Entscheidung über Anträge, welche von Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Email beantragt wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser abwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich wahrgenommen werden. Unter Vorlage einer schriftlichen, unterschriebenen Vollmacht kann das Stimmrecht in Vertretung ausgeübt werden.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Protokollführer zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Wiederwahl ist zulässig.
2. Über Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder per Email mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich oder per Email mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der in § 8 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck beim Volksbildungsverein Hofheim am Taunus e.V. zugeführt.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (in automatisierter und nichtautomatisierter Form) ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.02.2020 beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Unterschriften:

Hofheim, den 12.02.2020

Dr. Christina Häfner
Joachim Frese
Martin Freise
Dr. Ronald Schnabel
Bettina Dilger
Dr. Hans-Günter Heimbrock
Martin Scheele
Friedrich-Carl Hannig
Dr. Sabine Dankmeier
Wilfrid Dankmeier

Dr. Christina Häfner
Oberrödr. 26
63719 Hofheim

Joachim Frese
Maximilian 5
63779 Kelkheim

Martin Freise
Grüner Weg 13
61476 Krouberg

Dr. Ronald Schnabel
Lessingstr. 4A
63719 Hofheim

Bettina Dilger
Am Wäldchen 15
61462 Königstein

Dr. Hans-Günter Heimbrock
Schöne Aussicht 53f
63760 Eschborn

Martin Scheele
Ulen & Scheun am Str. 7
61440 Eschborn

Friedrich-Carl Hannig
Königsberg Str. 36
63722 Hofheim

Dr. Wilfrid Dankmeier
Sachsenring 27
63817 Eppstein